

II- 4888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 14. August 1975
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Z1. IV-50.004/34-1/75

2289/A.B.
zu 2425/J.
Präs. am 20. Aug. 1975

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix und
Genossen an die Frau Bundesminister für Ge-
sundheit und Umweltschutz betreffend Maßnah-
men zur Beseitigung von Autowracks

(No. 2425/J-NR/1975)

In der gegenständlichen Anfrage wird an mich
folgende Frage gerichtet:

"Bis wann ist mit einem konkreten Vorschlag zur
Lösung des Problems der vorschriftswidrig abge-
stellten Autowracks zu rechnen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Einleitend ist zu der Frage festzuhalten, daß das
Problem der Beseitigung von Autowracks keine An-
gelegenheit ist, die einen Gegenstand der Voll-
ziehung des Bundesministeriums für Gesundheit
und Umweltschutz im Sinne des Artikels 52 B-VG dar-
stellt. Dieses Problem fällt vielmehr im Rahmen
der Angelegenheiten des Kraftfahrwesens in den
Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für
Verkehr, während im Rahmen der Angelegenheiten
der Straßenpolizei der Bund nur für die Gesetz-
gebung zuständig ist.

Da mein Ressort jedoch seit langem im Rahmen seiner
Möglichkeiten bemüht ist, an der Lösung des Prob-
lems mitzuwirken, möchte ich insbesondere auf
folgendes verweisen:

Durch die 4. Novelle zur Straßenverkehrsordnung wurde bereits im Jahre 1974 durch eine Neufassung des § 89 a Abs. 2 StVO die Möglichkeit geschaffen, Fahrzeuge, ob betriebsfähig oder nicht, die verkehrsbehindernd abgestellt sind oder bei denen zu vermuten ist, daß sich der Inhaber des Fahrzeuges ihrer entledigen wollte, zu entfernen. Die Vollziehung dieser Maßnahme fällt in die Kompetenz der Länder.

Die dem Nationalrat übermittelte Regierungsvorlage einer 5. StVO-Novelle hat ferner vorgesehen, daß außer der zuständigen Behörde auch die Feuerwehr sowie Kraftfahrlinien- und Eisenbahnunternehmen solche Fahrzeuge entfernen oder entfernen lassen können. Eine parlamentarische Behandlung konnte wegen der auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr erfolgen. Der Entwurf soll jedoch in der nächsten Gesetzgebungsperiode neuerlich dem Nationalrat vorgelegt werden.

Bei der Beobachtung der Entwicklung in anderen Staaten hat sich gezeigt, daß Maßnahmen auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens ein hohes Ausmaß an Verwaltungsaufwand erfordern. So ist die Schweiz von der Einhebung einer Verschrottungsgebühr anlässlich der Erstzulassung eines Fahrzeuges wegen des hohen Verwaltungsaufwandes wieder abgegangen. Lösungen in dieser Richtung bedürfen daher noch eingehender Überlegungen und Prüfungen vor allem im Hinblick auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltung.

Der Bundesminister:

